



CH-3003 Bern

SECO

POST CH AG

Einschreiben mit Rückschein (AR)



Aktenzeichen: SECO

Ihr Zeichen:

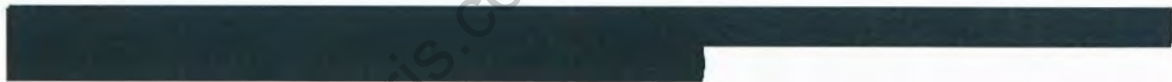
Sachbearbeiter/in:

Bern, 13. März 2024

Strafbescheid

gemäss Art. 64 VStrR des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) im Verwaltungsstrafverfahren

gegen



wegen

Verstosses gegen Art. 11a der Verordnung des Bundesrates vom 4. März 2022 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72; nachfolgend: „Ukraine-Verordnung“)

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO



<https://www.seco.admin.ch>



I. Sachverhalt

1. Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG hat das SECO am 28. Oktober 2022 informiert, dass die Zollstelle St. Gallen / Liechtenstein (St. Margrethen) am 27. Oktober 2022 eine von [REDACTED] zum Export vorgesehene Sendung (Zollanmeldung [REDACTED] adressiert an [REDACTED] Russland, vorläufig sichergestellt hat: Die Sendung enthielt 8'640 kg (netto) [REDACTED] mit Tarifnummer 3824.9919. Das [REDACTED] hat einem Warenwert (gemäss Rechnung [REDACTED] von EUR 19'612.80.
2. Mit Schreiben des SECO vom 27. November 2023 wurde die vorläufig sichergestellte Ware für eine rechtmässige Verwendung an [REDACTED] freigegeben.
3. Das SECO eröffnete mit Verfügung 5. Januar 2024 ein Verwaltungsstrafverfahren gegen [REDACTED] wegen Verdachts auf Verstoss gegen Art. 11a Ukraine-Verordnung und forderte sie auf, innert 30 Tagen, zum vorgeworfenen Verhalten Stellung zu nehmen sowie die geforderten Informationen und Dokumente einzureichen.
4. Mit Schreiben vom 7. Februar 2024 äusserte sich [REDACTED] fristgerecht zum vorgeworfenen Verhalten (nachfolgend: Stellungnahme) und reichte verschiedene Beilagen ein. Auf diese Stellungnahme wird in den nachstehenden Erwägungen (III.), so weit rechtserheblich, eingegangen werden.
5. Die Untersuchungen in diesem Verwaltungsstrafverfahren wurden am 19. Februar 2024 mit dem Schlussprotokoll abgeschlossen. Dieses wurde [REDACTED] am selben Tag eröffnet und sie erhielt die Gelegenheit, sich innert 10 Tagen dazu zu äussern, die Akten einzusehen und eine Ergänzung der Untersuchung zu beantragen.
6. [REDACTED] verzichtete darauf, innert Frist eine Stellungnahme zum Schlussprotokoll vom 19. Februar 2024 einzureichen und von ihren weiteren Verfahrensrechten gemäss voranstehender Ziffer 5 Gebrauch zu machen.

II. Rechtsgrundlagen

7. Verstösse nach Art. 9 des Bundesgesetzes über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (Embargogesetz, EmbG, SR 946.231) werden vom SECO verfolgt und beurteilt (Art. 32 Abs. 3 Ukraine-Verordnung). Das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR, SR 313.0) ist anwendbar (Art. 14 Abs. 1 EmbG). Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person begangen, so sind die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen anwendbar, welche die Tat verübt haben (Art. 6 Abs. 1 VStrR).
8. Der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr, die Durchfuhr und der Transport von Gütern zur Stärkung der Industrie gemäss Anhang 23 nach oder zur Verwendung in der Russischen Föderation sind verboten (Art. 11a Abs. 1 Ukraine-Verordnung). Anhang 23 zur Ukraine-Verordnung führt Waren mit der Zolltarifnummer 3824.99 auf. Wer gegen Art. 11a Abs. 1 Ukraine-Verordnung verstösst, wird nach Artikel 9 EmbG bestraft (Art. 32 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung). Als Strafdrohung ist bei vorsätzlicher Tatbegehung Freiheitsstrafe

bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorgesehen (Art. 9 Abs. 1 EmbG) und bei fahrlässiger Tatbegehung Busse bis zu 100'000 Franken (Art. 9 Abs. 3 EmbG).

9. Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person begangen, so sind grundsätzlich die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen anwendbar, welche die Tat verübt haben (Art. 6 Abs. 1 VStrR). Fällt eine Busse von höchstens 5'000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Art. 6 VStrR strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann von einer Verfolgung dieser Personen Umgang genommen und an ihrer Stelle die juristische Person zur Bezahlung der Busse verurteilt werden (Art. 7 Abs. 1 VStrR). Bussen bis zu 5'000 Franken sind nach der Schwere der Widerhandlung und des Verschuldens zu bemessen; andere Strafzumessungsgründe müssen nicht berücksichtigt werden (Art. 8 VStrR).
10. Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht (Art. 12 Abs. 1 StGB). Der fahrlässige Verstoß gegen Art. 11a Abs. 1 Ukraine-Verordnung ist strafbar (Art. 9 Abs. 3 EmbG / Art. 2 Abs. 3 EmbG). Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB).

III. Erwägungen

Objektiver Tatbestand

11. [REDACTED] versendete in Erfüllung eines Kaufvertrags mit [REDACTED], [REDACTED] Moskau, Russland, am 20. Oktober 2022 8'640 kg [REDACTED] mit einem Warenwert von Euro 19'612.80 (Rechnung [REDACTED]). Diese Ware trägt die Zolltarifnummer 3824.99, die am 20. Oktober 2022 (Zeitpunkt der Sicherstellung der Ware) im anwendbaren Anhang 23 Ukraine-Verordnung gelistet ist. Der objektive Tatbestand von Art. 11a Abs. 1 Ukraine-Verordnung (Anhang 23) wurde durch dieses Verhalten erfüllt.

Subjektiver Tatbestand

12. [REDACTED] wird nicht vorgeworfen, dass jemand innerhalb des Unternehmens im vorliegenden Fall vorsätzlich gehandelt hätte. Zu prüfen ist, ob der Tatbestand von Art. 11a Abs. 1 Ukraine-Verordnung (Anhang 23) fahrlässig erfüllt wurde.
13. In der Stellungnahme unterstreicht [REDACTED] dass sie sich eines Ausfuhrverbots in keiner Art und Weise bewusst gewesen sei bzw. dass die Ware vom Sanktionsregime gegen Russland betroffen sein könnte. Sowohl das Unternehmen als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seien sich keiner verwaltungsstrafrechtlichen Handlung in diesem Zusammenhang bewusst. Weiter führte [REDACTED] aus, dass aus dem eingereichten Organigramm hervorgehe, dass im fraglichen Zeitraum ein Personalwechsel voll-

zogen worden sei, [REDACTED] habe per Ende September 2022 das Unternehmen verlassen. In der Übergangszeit, in welche auch die Ausfuhr der fraglichen Ware gefallen sei, sei die Stelle interimistisch geleitet worden. Aufgrund dieser organisatorisch dynamischen Situation könne es sein, dass für eine begrenzte Zeit der Informationsfluss und die internen Prozesse nicht immer einwandfrei abgelaufen seien. Dies könne aber weder [REDACTED] noch ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angelastet werden, zumal derartige Übergangsphasen naturgemäss in jedem Unternehmen nie vollständig reibungslos erfolgen würden.

14. Die vorgenannten Ausführungen [REDACTED] veranschaulichen, dass die verantwortlichen Personen des Unternehmens vor dem Verkauf bzw. Versand der Ware am 20. Oktober 2022 nicht gewusst haben, dass die Zolltarifnummer 3824 im Anhang 23 gelistet ist und dass der Verkauf und die Ausfuhr dieser Ware nach Russland verboten und strafbar ist. Die Strafbarkeit begründend ist aber nicht das tatsächliche Wissen der betroffenen Personen um die Strafbarkeit des Verkaufs- und Exportgeschäfts, sondern es reicht aus, wenn das Wissen um die Strafbarkeit im Unternehmen bei gehöriger Sorgfalt hätte vorhanden sein müssen. Dies ist vorliegend zu bejahen. Von einem global agierenden, in mehreren Ländern vertretenen, Unternehmen, welches Waren in diverse Länder (auch Russland) vertreibt, kann erwartet werden, dass die geltenden Russland-Sanktionen bekannt sind bzw. die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hätten rechtzeitig erkennen müssen, dass das verkaufte Produkt [REDACTED] mit Tarifnummer 3824.99 unter den Anhang 23 der Ukraine-Verordnung fällt - mit anderen Worten, die Unvorsichtigkeit innerhalb des Unternehmens ist als «pflichtwidrig» bzw. fahrlässig (Art. 12 Abs. 3 StGB) anzusehen, womit der Tatbestand von Art. 11a Abs. 1 / Anhang 23 Ukraine-Verordnung auch subjektiv erfüllt ist.

Strafzumessung

15. Vorab ist zu prüfen, ob innerhalb [REDACTED] einzelne oder mehrere Personen eruiert werden können, welchen im vorliegenden Fall das strafbare Verhalten zugerechnet werden kann. [REDACTED] wer für das vorgeworfene Verhalten verantwortlich sei, aus, dass man hierzu keine Informationen bekanntgeben könne, da sich [REDACTED] keines strafrechtlich relevanten Verhaltens bewusst seien.
16. Gestützt auf die vorgenannten Ausführungen [REDACTED] kann die Strafbarkeit einzelner Personen innerhalb des Unternehmens nicht nachgewiesen werden. Um ergänzende und möglicherweise genügende Informationen zu erhalten, wären zusätzliche Untersuchungsmassnahmen nötig (etwa die Einvernahmen von in Frage kommenden Täterinnen und Täter und allfälliger Zeuginnen und Zeugen). Da das SECO eine Busse von maximal CHF 5'000 in Erwägung zieht (vgl. unten «Strafzumessung»), erweisen sich derartige weitere Untersuchungsmassnahmen als unverhältnismässig. Deshalb nimmt das SECO von der Verfolgung der konkret verantwortlichen, natürlichen Personen Umgang und auferlegt an ihrer Stelle der juristischen Person [REDACTED] eine Busse (Art. 7 Abs. 1 VStrR).
17. Der Warenwert der sanktionierten Ware beträgt Euro 19'612.80. Die Ware wurden nicht nach Russland geliefert, womit sich die beabsichtigte Sanktionswirkung verwirklicht hat. Das objektive Tatunrecht ist demnach im tiefen Bereich. Das Nichterkennen der Aufnahme der Ware in den Anhang 23 der Ukraine-Verordnung ist als eine leichte Fahrläs-

sigkeit zu werten. Das subjektive Tatumrecht erscheint klein. Die eingereichten Unterlagen und die Ausführungen [REDACTED] lassen den grundsätzlichen Willen für einen verantwortungsvollen und sorgfältigen Umgang mit einzuhaltenden Sanktionen erkennen, was strafmindernd berücksichtigt wird. Insgesamt ist das Verschulden [REDACTED] als leicht zu bewerten.

18. Als Strafe ist für eine fahrlässige Begehung eine Busse bis CHF 100'000 vorgesehen (Art. 9 Abs. 3 EmbG). Vorliegend ist die Busse im untersten Bereich des Strafrahmens anzusetzen. In Würdigung der Schwere der Widerhandlung und des Verschuldens (Art. 8 VStR) erachtet das SECO eine Busse in der Höhe von 2'800 Franken als angemessen.

IV. Verfahrenskosten

19. Die Kosten des vorliegenden Verwaltungsstrafverfahrens werden festgesetzt auf eine Spruchgebühr von CHF 900.- sowie einer Schreibgebühr von CHF 60.- (Art. 94 Abs. 1 VStR / Art. 6a f. bzw. 12 der *Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren*, SR 313.32). Der Totalbetrag der Verfahrenskosten von CHF 960.- wird [REDACTED] auferlegt, da sie verurteilt wird (Art. 95 Abs. 1 VStR).

Aufgrund dieser Erwägungen hat
das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

erkennt:

1. [REDACTED] wird der Verletzung von Art. 11a Ukraine-Verordnung schuldig erklärt.
2. [REDACTED] zu einer Busse von CHF 2'800.- verurteilt
3. Die **Verfahrenskosten von CHF 960.-**, bestehend aus einer Spruchgebühr von CHF 900.- und einer Schreibgebühr von CHF 60.-, werden [REDACTED] zur Bezahlung auferlegt.
4. Der vorliegende Strafbescheid wird [REDACTED]
[REDACTED] per Einschreiben mit Rückschein eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Strafbescheid kann der/die Betroffene **innert 30 Tagen** seit der Eröffnung **Einsprache** erheben. Die Einsprache ist schriftlich beim Rechtsdienst des SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Ressort Recht, Holzikofenweg 36, 3003 Bern) einzureichen. Die Einsprache hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben; die Beweismittel sollen bezeichnet und, soweit möglich, beigelegt werden (Art. 67 und 68 VStrR).

Der Einsprecher kann beantragen, die Einsprache sei direkt als Begehren um Beurteilung durch das zuständige Strafericht zu behandeln (Art. 71 VStrR).

Wird innert der gesetzlichen Frist nicht Einsprache erhoben, so steht der Strafbescheid einem rechtskräftigen Urteil gleich (Art. 67 Abs. 2 VStrR). Der Gesamtbetrag von CHF 3'760.- ist alsdann innert weiteren 5 Tagen auf das Konto [REDACTED] des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zu überweisen.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO



<http://blogs.duanemorris.com/europeansanctionsenforcement>